

Anlage zum Rundschreiben 04/24 vom 21.08.2024

ZFA – Ein Beruf mit Zukunft

Werben auch Sie für Ihren Beruf!

Motivieren Sie junge Leute und begleiten Sie sie mit Ihrer qualifizierten Unterstützung auf dem Weg zum ZFA-Berufsabschluss!

Ihre künftigen Kolleginnen und Kollegen können VIEL von Ihnen lernen und Ihre Arbeitgeber danken Ihnen für Ihre Unterstützung.



ZFA-Ausbildung

Inhaltsverzeichnis:

- Freisprechungsfeier 2024
- Einschulung der ersten Klassen
- Ansprechpartner bei der BZK Rheinhessen
- Betrieblicher Ausbildungsnachweis und Blok-Schulung
- Ärztliche Untersuchungen
- Prüfungstermine 2024/2025
- Kurse für Auszubildende

Am Ziel

Freisprechungsfeier 2024

Am 10.07.2024 wurden die diesjährigen Absolventinnen und Absolventen der ZFA-Abschlussprüfung im feierlichen Rahmen freigesprochen und mit dem Lied „Auf das, was da noch kommt...“ ins Berufsleben entlassen. Wie schön es war und wer die besten Ergebnisse erzielt hat, erfahren Sie aus dem Bericht unseres Öffentlichkeitsreferenten ⇒ [zum Bericht](#)

Am Start

Herzlich willkommen!

Liebe Beginnerinnen und Beginner der Ausbildung zur/zum ZFA,

vor wenigen Wochen haben wir die Absolventinnen und Absolventen der ZFA-Abbildung in einer feierlichen Runde verabschiedet. In wenigen Tagen nehmen Sie ihren Platz in den Schulräumen ein und beginnen nun Ihre Ausbildung in den zahnärztlichen Praxen.



Wir freuen uns über Ihre Entscheidung zur Berufswahl und begrüßen Sie als neue Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen. Wir wollen Sie in Ihr Berufsleben begleiten und mit zahlreichen Hinweisen und Tipps während der gesamten Ausbildung versorgen. In unserem **ZFA – aktuell** und auf unserer Homepage ⇒ www.bzkr.de finden Sie Mitteilungen, Ausarbeitungen, Berichte und Erklärungen, die Ihnen helfen sollen, Ihre Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und viel Freude auf Ihrem Weg ins Berufsleben!

Einschulung der ersten Klassen

Homepage der jeweiligen BBS beachten

Die Einschulungstermine entnehmen Sie den untenstehenden Informationsblättern der jeweiligen Berufsschule.

BBS 3 in Mainz:

⇒ https://www.bbs3-mz.de/wp-content/uploads/Uhrzeiten_Neuaufnahme_2024.pdf

BBS Wirtschaft in Worms:

⇒ <https://bbsw-worms.de/wp-content/uploads/Aufnahme-der-neuen-Klassen-2024.pdf>

Ihre Ansprechpartnerin bei der BZKR

An wen können Sie sich wenden?

Die für die ZFA-Ausbildung zuständigen Mitarbeiterinnen unserer Kammer werden sich in Kürze in Ihrer neuen Klasse vorstellen. Den Termin wird Ihnen Ihr Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin mitteilen. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Ausbildung haben, kontaktieren Sie zunächst unsere Verwaltung. Ihre erste Ansprechpartnerin ist Frau Schwarz. Schreiben Sie ihr eine E-Mail an ausbildung@bzkr.de oder rufen Sie sie unter 06131-49085-24 an.

??? Schwierigkeiten ??? Konflikte ??? Probleme ???

Sprechstunde der Ausbildungsberatung



Ich heiße **Tatjana Schernikau** und habe als Ausbildungsberaterin der BZK Rheinhessen und Wirtschaftsmediatorin mit IHK-Zertifikat ein offenes Ohr für Sie.

Sie erreichen mich **donnerstags von 17 bis 18 Uhr** in der

Sprechstunde der Ausbildungsberatung

unter der Handy-Nummer **0157-32373785**.

Ihre Angelegenheit ist dringend und duldet keinen Aufschub?

Schreiben Sie mir eine E-Mail an ⇒ ausbildungsberatung@bzkr.de oder eine WhatsApp an die obige Handy-Nummer. Vergessen Sie nicht, Ihre Telefonnummer anzugeben, damit ich Sie zurückrufen kann.

Liebe Auszubildende, liebe zukünftige ZFA,

die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen hat mich als **Mediatorin für das Ausbildungswesen** für Sie bestellt, um Ihnen in schwierigen Situationen während Ihrer Ausbildungszeit zur Seite zu stehen.

Es ist besonders wichtig, Probleme rechtzeitig zu erkennen und in Angriff zu nehmen. Natürlich ist nicht jedes Problem gleich so groß, dass man fremde Hilfe in Anspruch nehmen muss. In den meisten Fällen können die Schwierigkeiten schon in einem Gespräch zwischen der/m Auszubildenden und dem Ausbilder beseitigt werden. Oft haben die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in der Praxis einen guten Tipp parat. Wenn Sie jedoch merken, dass Ihre Probleme immer größer werden, scheuen Sie sich nicht, mich zu kontaktieren und sich unverbindlich beraten zu lassen.

Bei Bedarf kann ein **zahnärztlicher Ausbildungsberater** oder eine **zahnärztliche Ausbildungsberaterin** hinzugezogen werden. Diese sind Herr Matthias Gloede, Herr Dr. Gerrit Rust, Frau Dr. Birgül Azrak und Frau Dr. Sandra Goedecke.

Die Beratung ist vertraulich, d.h. ich darf über Ihre Belange nicht ohne Ihr Einverständnis mit Ihrem Ausbilder oder anderen Personen reden. Lediglich die Kammer darf von mir konsultiert werden. Gleiches gilt für die zahnärztlichen Ausbildungsberater/innen. Der Kontakt mit Ihrem Ausbilder erfolgt erst dann, wenn Sie dem zugestimmt haben. Selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, dass Sie Ihr Anliegen ehrlich offenlegen und keine wichtigen Details verschweigen.

Ihre Tatjana Schernikau



Betrieblicher Ausbildungsnachweis – 1. Klassen

Allgemeine Information

Während Ihrer dreijährigen Ausbildung müssen Sie einen Betrieblichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) führen. Dies ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Ausbildungsnachweis kann **klassisch in Papierform** oder **Online im BLok-Portal** geführt werden.

In beiden Fällen besteht das Berichtsheft aus zwei Aufgabenfeldern. Zum einen ist ein **Aufgabenkatalog** (bei klassischer Version) bzw. die **Fragebögen** (bei Online-Version) im Laufe der gesamten Ausbildung nach und nach zu bearbeiten. Zum anderen sind die **wöchentlichen Tätigkeitsberichte** zu führen. Die einmal gewählte Form des Berichtsheftes kann im Laufe der Ausbildung nicht gewechselt werden.

Klassische Version

Inhalte zum Download

Auszubildende, die das Berichtsheft klassisch führen, finden die hierfür erforderlichen Unterlagen zum Ausdruck auf ⇒ www.bzkr/ZFA-Ausbildung/Ausbildungsnachweis. Wie der **Aufgabenkatalog** zu bearbeiten ist, wird Ihnen unsere Mitarbeiterin in der Vorstellungsrunde der Kammer in Ihrer Klasse erklären. In welcher Reihenfolge Sie die Fragen bearbeiten sollen, besprechen Sie am besten mit Ihrem/r Ausbilder/in.

Die **wöchentlichen Berichte** sind ebenfalls **verpflichtend**! Sie sind in Papierform zu erstellen und im Betrieblichen Ausbildungsnachweis (schwarzer Ordner) abzuheften. Die Themen sind mit dem/der Ausbilder/in abzusprechen. Eine Mustervorlage steht als Download auf unserer Internetseite (Link s. oben) zur Verfügung. Diese ist auszudrucken und wöchentlich mit neuen Inhalten zu füllen. Die Tätigkeitsberichte sind **regelmäßig** zu führen, dem/der Ausbilder/in zur Kontrolle vorzulegen und von ihm/ihr abzuzeichnen.

Die Online-Berichtsführung ist in einem speziellen Online-Portal namens BLoK möglich. Die Nutzung dieses Portals ist für alle Auszubildenden und Ausbilder kostenfrei. Um das Online-Berichtsheft führen zu können, muss Ihr/e Arbeitgeber/in einmalig einen Zugang zum BLoK für den Ausbildungsbetrieb bei der BZK Rheinhessen beantragen. Nach dessen Freigabe lädt Ihr/e Ausbilder/in Sie zur Nutzung der Plattform online ein. Die Vorgehensweise ist auf ⇒ www.bzkr.de ZFA-AUSBILDUNG/AUSBILDUNGSNACHWEIS beschrieben.

Wenn Sie das **Berichtsheft online** führen, tragen Sie Ihre **Wochenberichte** direkt in die hierfür vorgesehenen Eingabemasken ein und hängen die erforderlichen Anlagen - wie in einer Mail - an.

Darüber hinaus sind einige **Fragebögen** in der vorgegebenen Zeitspanne auszufüllen. Alle ausgefüllten Fragebögen sind bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung per E-Mail an blok@bzkr.de zu senden.



BLoK-Schulung für die ersten Klassen – verpflichtend!

Kurs-Nr. 24.784002

Für alle Anfänger, die das **Online-Berichtsheft** nutzen, führen wir am **11.09.2024 um 16:00 Uhr** eine **Online-Schulung** durch. Das Seminar ist **verpflichtend** und dauert **ca. 1 Stunde**. Es fallen keine Gebühren an.

Auszubildende, die sich an diesem Tag in der Praxis befinden, sind für die Dauer der Maßnahme von dem Arbeitgeber freizustellen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem/r Ausbilder/in, damit die Praxisabläufe im Vorfeld entsprechend geplant werden können.

Die Anmeldung ist per Kursbuchungssystem auf ⇒ www.bzkr.de / Fortbildung durch den Arbeitgeber vorzunehmen und ist für den Auszubildenden verbindlich. Die E-Mail-Adresse des/der Auszubildenden für die Zusendung der Zugangsdaten kann während der Buchung angegeben werden.

Die Zugangsdaten werden vor Kursbeginn per E-Mail verschickt. **Bitte wählen Sie sich in das Seminar schon 5 bis 10 Minuten vor Beginn ein, damit wir pünktlich um 16:00 Uhr starten können! Verpasste Inhalte werden nicht wiederholt!** Sind Sie angemeldet und können nicht teilnehmen, so melden Sie uns dies bitte rechtzeitig vor Kursbeginn per E-Mail an ausbildung@bzkr.de.

Ärztliche Untersuchungen

für jugendliche Auszubildende

Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, unterliegen Sie dem Jugendarbeitsschutzgesetz und sind gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber zu Beginn der Ausbildung eine ärztliche Bescheinigung über die sogenannte Erstuntersuchung vorzulegen. Diese darf nicht älter als vierzehn Monate sein.

Gemäß § 33 JArbSchG hat für minderjährige Auszubildende ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die sog. erste Nachuntersuchung zu erfolgen. Auch über diese muss dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die nicht älter als drei Monate sein kann. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Freistellung für den Berufsschulunterricht

Was bedeutet das?

Freistellung bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung im Betrieb entbunden wird. Die Regelungen für die Freistellung und Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit wurden durch eine Gesetzesänderung für Jugendliche und Erwachsene vereinheitlicht.

Für alle Auszubildende gilt Folgendes:

- Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.
- Auszubildende sind für den Berufsschulunterricht, für Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, freizustellen.
- Auszubildende sind an Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) einmal in der Woche freizustellen. Bei zwei Berufsschultagen legt der Ausbildungsbetrieb den Arbeitstag der Freistellung fest.
- In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden (an mindestens fünf Tagen) sind die Auszubildenden für die gesamte Woche freizustellen – dies kommt allerdings bei der ZFA-Ausbildung eigentlich nicht vor.
- Auszubildende sind an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

Der Berufsschulunterricht einschließlich der Pausen und die Teilnahme an Prüfungen werden auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet.

Für die ganztägliche Freistellung ist die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit anzurechnen (Beispiel: bei 40 Std./Woche und 5 Arbeitstagen sind es 8 Stunden). Der zweite Berufsschultag wird nur für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme am Berufsschulunterricht einschließlich der Pausen auf die betriebliche Arbeitszeit angerechnet. Dies bedeutet, dass der/die **Jugendliche** nach Beendigung des Berufsschulunterrichts noch solange im Betrieb mitarbeiten muss, bis - unter Einbeziehung der Unterrichtszeit – die höchstzulässige tägliche Ausbildungszeit von in der Regel acht Stunden (§ 8 JArbSchG) erreicht ist, es sei denn, die betriebliche Arbeitszeit ist kürzer. **Achtung! Zulässige Arbeitszeiten bei jugendlichen und volljährigen Auszubildenden sind unterschiedlich.**

Für **volljährige Auszubildende** sind die Bestimmungen des § 3 des Arbeitszeitgesetzes zu beachten: „Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.“

Prüfungstermine 2024/2025

aktuelle Termine stets auf [⇒ www.bzkr.de](http://www.bzkr.de)

Ansprechpartnerin für ZFA-Prüfungswesen:

Frau Ingrid Fichtner, E-Mail: ausbildung@bzkr.de Tel. 06131-49085-26

Für Auszubildende nach der **alten** Ausbildungsverordnung

(für Azubis mit Ausbildungsbeginn bis Ende 2021 – beim Vorliegen einer Vertragsverlängerung oder als Wiederholungsprüfung)

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist gem. § 10 (1) der ZFA-Prüfungsordnung 23.11.2013 **durch die Auszubildenden oder die Umschulenden** schriftlich zu stellen. Die von der BZK Rheinhessen vorgegebenen Fristen sind streng einzuhalten. Die Auszubildenden bzw. Umschulenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

Einladungen zu den Prüfungen und die Anmeldeformulare werden im Falle der Erstprüfung rechtzeitig von der BZK Rheinhessen verschickt. Sollten Sie seit Beginn der Ausbildung umgezogen sein und Ihre neue Adresse der Kammer noch nicht mitgeteilt haben, holen Sie dies unverzüglich nach.

Bewerber/innen für Wiederholungsprüfungen, die **eine Vertragsverlängerung** bei der BZKR eingetragen haben, werden zur nächstmöglichen Prüfung **automatisch** eingeladen. Liegt der Kammer **keine Vertragsverlängerung** vor, werden die Anmeldeunterlagen **nicht automatisch zugeschickt**. In solchen Fällen müssen sich die Bewerber/innen frühzeitig vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist bei der BZK Rheinhessen als **externe Prüflinge** für die Wiederholungsprüfung vormerken lassen! Sie erhalten dann ebenfalls Anmeldeunterlagen und bestätigen mit ihrer Unterschrift die definitive Teilnahme an der Wiederholungsprüfung. Für externe Prüflinge fallen Gebühren an.

→ Abschlussprüfung Winter 2024/25

Schriftliche Abschlussprüfung ZFA

19. + 20. November 2024 um 08:00 Uhr

BBS III Wirtschaft und Verwaltung, Am Judensand 8, 55122 Mainz

Die **praktischen/mündlichen Abschlussprüfungen** finden in der Zeit vom **15. bis 17. Januar 2025** in der **Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen**, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz statt. Die individuellen Einladungen werden nach Feststellung der schriftlichen Prüfungsergebnisse verschickt.

Anmeldefrist geändert: ~~02. Oktober 2024~~ **neu 27. September 2024**

→ Abschlussprüfung Sommer 2025

Schriftliche Abschlussprüfung ZFA

09. + 10. April 2025 um 08:00 Uhr

Prüfungsort wird später bekannt gegeben.

Die **praktischen/mündlichen Abschlussprüfungen** finden in der Zeit vom **02. bis 04. Juni 2025** in der **Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen**, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz statt. Die individuellen Einladungen werden nach Feststellung der schriftlichen Prüfungsergebnisse verschickt.

Anmeldefrist: 14. Februar 2025

Für Auszubildende nach der **neuen** Ausbildungsverordnung

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist gem. § 11 (1) der ZFA-Prüfungsordnung vom 08.02.2023 **durch die Auszubildenden oder die Umschulenden** schriftlich zu stellen. Die von der BZK Rheinhessen vorgegebenen Fristen sind streng einzuhalten. Die Auszubildenden bzw. Umschulenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

Einladungen zu den Prüfungen und die Anmeldeformulare werden rechtzeitig von der BZK Rheinhessen verschickt. Sollten Sie seit Beginn der Ausbildung umgezogen sein und Ihre neue Adresse der Kammer noch nicht mitgeteilt haben, holen Sie dies unverzüglich nach.

Bewerber/innen für Wiederholungsprüfungen (nach GAP 2), die **eine Vertragsverlängerung** bei der BZKR eingetragen haben, werden zur nächstmöglichen Prüfung **automatisch** eingeladen. Liegt der Kammer **keine Vertragsverlängerung** vor, werden die Anmeldeunterlagen **nicht automatisch zugeschickt**. In solchen Fällen müssen sich die Bewerber/innen frühzeitig vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist bei der BZK Rheinhessen als **externe Prüflinge** für die Wiederholungsprüfung vormerken lassen! Sie erhalten dann ebenfalls Anmeldeunterlagen und bestätigen mit ihrer Unterschrift die definitive Teilnahme an der Wiederholungsprüfung. Für externe Prüflinge fallen Gebühren an.

→ Gestreckte Abschlussprüfung (GAP) Teil 2 – Winter 2024/25

nur für Vorzieher mit Ausbildungsbeginn ab 2022

Schriftliche Prüfung GAP 2

21. November 2024 um 08:00 Uhr

Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz

Die **praktischen/mündlichen Abschlussprüfungen** finden in der Zeit vom **13. bis 15. Januar 2025** in der **Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz** statt. Die individuellen Einladungen werden nach Feststellung der schriftlichen Prüfungsergebnisse verschickt.

Anmeldefrist: 27. September 2024

→ Gestreckte Abschlussprüfung (GAP) Teil 1 – Frühjahr 2025

für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn im Sommer 2023

Schriftliche Prüfung GAP 1

12. März 2025 um 08:00 Uhr

BBS III Wirtschaft und Verwaltung, Am Judensand 8, 55122 Mainz bzw.
Berufsbildende Schule III Wirtschaft, Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms

Anmeldefrist: 9. Januar 2025

→ Gestreckte Abschlussprüfung (GAP) Teil 2 – Sommer 2025

für Azubis mit regulärem Ausbildungsbeginn im Sommer 2022

Schriftliche Prüfung GAP 2

11. April 2025 um 08:00 Uhr

BBS III Wirtschaft und Verwaltung, Am Judensand 8, 55122 Mainz bzw.
Berufsbildende Schule III Wirtschaft, Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms

Die **praktischen/mündlichen Abschlussprüfungen** finden werktags vom **10.06. - 25.06.2025** in der **Geschäftsstelle der BZK Rheinhessen, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24, 55130 Mainz** statt. Die individuellen Einladungen werden nach Feststellung der schriftlichen Prüfungsergebnisse verschickt.

Anmeldefrist: 14. Februar 2025

Bei geringer Anzahl an Anmeldungen behalten wir uns vor, Kurse mit gleichem Inhalt zusammenzulegen. Es gelten die Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der BZKR
⇒ www.bzkr.de

Angebot für Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr (Ausbildungsbeginn 2023)

Bitte zu den Seminaren Schreibutensilien, einen Taschenrechner sowie die BEMA- und GOZ-Kurzfassung mitbringen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Abrechnungsworkshop Basiswissen Teil 1 - Kurs 24.783004

Freitag, den 29.11.2024 von 15:00 bis ca. 18:00 Uhr

Dieser Kurs richtet sich an die Auszubildenden am Beginn ihres zweiten Ausbildungsjahres. Die erfahrene Referentin Frau Michaela Meißner unterrichtet berufsschulbegleitend das Fach Abrechnung in vier Workshops, die an vier Freitagen im Laufe Ihrer Ausbildungszeit stattfinden und aufeinander aufbauen. Es werden auch Fragen beantwortet, die sich im Laufe des Workshops ergeben oder bereits im Praxisalltag aufgekommen sind.

Teilnahmegebühr: 30,00 €

Frag den Zahnarzt vor der GAP 1 - Kurs 25.783005:

Samstag, den 18.01.2025 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

für Auszubildende, die im März 2025 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung schreiben

Sie sprechen in diesem vierstündigen Kurs über das gesamte erforderliche Prüfungswissen für die gestreckte Abschlussprüfung Teil 1 (Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten sowie die Aufnahme und das Begleiten von Patientinnen und Patienten) und haben außerdem die Möglichkeit, Ihre fachbezogenen Fragen von den erfahrenen zahnärztlichen Referenten Dr. Gerrit Rust und Matthias Gloede beantworten zu lassen. Konkrete Fragen können Sie gerne schon vorab per E-Mail an ausbildung@bzkr.de einreichen. **Da auch schon Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung in die Endnote einfließt und nicht einzeln wiederholt werden kann, ist eine gute Vorbereitung sehr wichtig.**

Teilnahmegebühr: 50,00 €

Abrechnungsworkshop Basiswissen Teil 2 - Kurs 25.783004

Freitag, den 23.05.2025 von 15:00 bis ca. 18:00 Uhr

Dies ist der zweite Teil des vierteiligen Abrechnungskurses, der Sie während Ihrer Ausbildungszeit parallel zu Ihrem Berufsschulunterricht begleitet und Ihnen das prüfungsrelevante Wissen nach und nach vermittelt. Teil 2 beschäftigt sich aufbauend auf Teil 1 mit dem Basiswissen der Abrechnung, damit sich Ihr Wissensfundament festigen kann. Die erfahrene Referentin Frau Michaela Meißner geht auch auf Ihre Fragen ein, die sich im Laufe des Nachmittags ergeben könnten oder sich inzwischen im Praxisalltag ergeben haben.

Teilnahmegebühr: 30,00 €

Angebot für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr (Ausbildungsbeginn 2022)

Bitte zu den Seminar Schreibutensilien, einen Taschenrechner sowie die BEMA- und GOZ-Kurzfassung mitbringen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Abrechnungsworkshop Teil 3 -- Kurs 24.783003

Die Abrechnung von feststehendem Zahnersatz

Freitag, den 15.11.2024 von 15:00 bis ca. 18:00 Uhr

Dieser Workshop ist passend für die Auszubildenden, die im Sommer 2025 den 2. Teil der gestreckten Abschlussprüfung (neue Ausbildungsordnung) schreiben.

Dieser Kurs ist der dritte Teil unserer Abrechnungsworkshopreihe mit unserer Referentin Frau Michaela Meißner und baut auf die Teile 1 und 2 auf. Es wird berufsschulbegleitend die Abrechnung von feststehendem Zahnersatz erklärt und geübt. Natürlich können auch Auszubildende teilnehmen, die nicht die ersten beiden Teile des Workshops besucht haben.

Teilnahmegebühr: 30,00 €

Abrechnungsworkshop Teil 4 - Kurs 25.783004

Die Abrechnung von herausnehmbarem Zahnersatz

Freitag, den 07.02.2025 von 15:00 bis ca. 18:00 Uhr

Dieser Workshop ist passend für die Auszubildenden, die im Sommer 2025 den 2. Teil der gestreckten Abschlussprüfung (neue Ausbildungsordnung) schreiben.

Dieser Kurs ist der vierte Teil unserer Abrechnungsworkshopreihe mit unserer Referentin Frau Michaela Meißner und baut auf die vorherigen Teile 1 - 3 auf. Es wird berufsschulbegleitend die Abrechnung von herausnehmbarem Zahnersatz erklärt und geübt. Es können auch Fragen geklärt werden, die sich im Laufe des Praxisalltags rund um das Gebiet der Abrechnung ergeben haben.

Teilnahmegebühr: 30,00 €

Abrechnungsintensivkurs vor der GAP 2 - Kurs 25.783006

Freitag, den 21.03.2025 von 14:00 bis ca. 18:00 Uhr und

Samstag, den 22.03.2025 von 08:00 bis ca. 16:00 Uhr

Dieser zweitägige Intensivkurs ist passend für alle Auszubildenden, die im Jahr 2025 den 2. Teil der gestreckten Abschlussprüfung (neue Ausbildungsordnung) schreiben.

Der Kurs widmet sich intensiv dem für viele Auszubildende schwierigsten Teilgebiet. Die erfahrene Referentin Michaela Meißner wiederholt wichtige Grundlagen und bespricht mit Ihnen konkrete Abrechnungsfälle. Sie können Ihre noch offenen Fragen stellen und werden bestens auf die GAP 2 vorbereitet. So erhalten Sie Sicherheit für die Beantwortung der Prüfungsfragen, die die Abrechnung betreffen.

Teilnahmegebühr: 150,00 €

Informieren Sie sich auf ⇒ www.bzkr.de



ZFA-Praxispersonal

Inhaltsverzeichnis:

- Hepatitis-B-Impfung / Masernimpfung – gilt auch für Auszubildende
- Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung für ZFA / BBA-Z
- Aktuelle Fortbildungsangebote für ZFA
- Strahlenschutz: Kurse für Zahnmedizinische Fachangestellte

Hepatitis-B-Impfung / Masernimpfung

gilt auch für Auszubildende

Aus der Reihe möglicher Infektionskrankheiten ist für den zahnärztlichen Bereich die **Hepatitis-B-Infektion** von besonderer Bedeutung. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, seinem Praxispersonal, soweit es mit den Patienten in Berührung kommt, die Immunisierung **kostenlos** zu ermöglichen. Sollten Sie dies nicht in Anspruch nehmen wollen, sind Sie verpflichtet, dies dem Arbeitgeber auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Die **Masernimpfung** ist hingegen für alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gesundheitseinrichtung (Zahnarztpraxis) tätig sind, verpflichtend. Diese Personen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Impfschutz durch eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung für ZFA / BBA-Z

Informieren Sie sich auf ⇒ www.bzkr.de

Unser aktuelles Angebot:

Bausteinkurs 1 **Nr. 25.780001**

Karies- und Parodontalprophylaxe

Teilnahmegebühr: 800,- € (ca. 82 U-Std.)
Kursdauer: 25.01. – 15.03.2025
Prüfung: wird noch bekannt gegeben

Bausteinkurs 4 **Nr. 25.780002**

Zahnarztlabor

Teilnahmegebühr: 400,- € (ca. 30 U-Std.)
Kursdauer: 22.08. – 30.08.2025
Prüfung: wird noch bekannt gegeben

Bausteinkurs 5 **Nr. 25.780003**

Praxisorganisation und Verwaltung

Teilnahmegebühr: 600,- € (ca. 60 U-Std.)
Kursdauer: 26.09. – 15.11.2025
Prüfung: wird noch bekannt gegeben

Anmeldeformular ⇒ www.bzkr.de

Sobald weitere Termine feststehen, werden wir diese auf unserer Homepage veröffentlichen und die Arbeitgeber per Mail in Kenntnis setzen.

Wenn Sie Interesse an einem Bausteinkurs haben, melden Sie sich bei der Verwaltung und lassen sich entsprechend vormerken.

Der **Bausteinkurs 7** findet generell bei der LZK Rheinland-Pfalz statt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der LZK RLP ☎ 06131-9613660

Fortbildungen

Informieren Sie sich auf ⇒ www.bzkr.de

**Sie sind angemeldet und können nicht teilnehmen?
Bitte informieren Sie uns umgehend!**

Aktuelle Kursangebote im Rahmen der Fortbildungsumlage

Die unten aufgeführten Kurse sind ⇒ [zur Buchung](#) freigegeben. Wir behalten uns vor, die Kurse abzusagen oder die Termine zu ändern.

31.08.2024

09:00 - 12:30

Kurs-Nr. 24.770.005 - Teamfortbildung

ZQMS-Fit für die Praxisbegehung

Sabine Christmann

Hörsaal ZMK-Klinik, Mainz

22.11.2024

14:00 - 17:30

Online

Kurs-Nr. 24.770007 – ZFA-Fortbildung

Allgemeinmedizinische und internistische

Grundkenntnisse für ZFA

Prof. Dr. Dr. Eik Schiegnitz

Die Vorankündigung für die erste Jahreshälfte 2025 fügen wir dem Rundschreiben an. Die Kurse werden ab dem 01.09.2024 zur Buchung freigegeben.



GOZ IMPULSE

#Nutzewasdukannst!



**ONLINE
MITTWOCHS:**

11.09.2024

09.10.2024

23.10.2024

30.10.2024



18.00 - 19.00 Uhr



**Abschlussveranstaltung
im Hörsaal der ZMK-Klinik, Mainz**



Freitag, 08.11.2024

15.00-18.30 Uhr

11.09.2024 (Online) Kurs-Nr. 24770010:

Die Dokumentation in der Zahnarztpraxis –
ein wichtiges Element zur Vermeidung von Honorarverlusten

09.10.2024 (Online) Kurs-Nr. 24770011:

Korrekte Abrechnung von Schienentherapien nach BEMA und GOZ

23.10.2024 (Online) Kurs-Nr. 24770012:

Füllungstherapie unter dem Aspekt der betriebswirtschaftlich
stimmigen Honorierung

30.10.2024 (Online) Kurs-Nr. 24770013:

Abrechnung parodontologischer Leistungen nach der S3-Leitlinie -
Gegenüberstellung BEMA/GOZ unter dem Aspekt der betriebswirtschaftlich stimmigen
Honorierung

08.11.2024 (Präsenz) Kurs-Nr. 24770014:

- Brennpunkt Honorarverlust
- Private Zusatzleistungen beim GKV-Patienten
- Chairside-Leistungen richtig Kalkulieren
- Professioneller Umgang mit privaten Kostenträgern
- Dokumentation – ein wichtiges Tool. Aber wie transportiere ich es in mein Team?



Sabine Schmidt

Referentin

Weitere Infos und Anmeldung unter www.bzkr.de/Fortbildungen

Die regelmäßige Aktualisierung der Fachkenntnisse im Strahlenschutz ist gesetzlich vorgeschrieben und muss alle fünf Jahre erfolgen. Zahnmedizinische Fachangestellte müssen einen Aktualisierungskurs innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung besuchen. Die Aktualisierung hat individuell spätestens **taggenau innerhalb von 5 Jahren** zu erfolgen. **Entscheidend ist hierbei das Datum der Teilnahmebescheinigung.**

Zahnmedizinische Fachangestellte, die nach dem Schulabschluss noch keinen Aktualisierungskurs besuchten, müssen eine Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse durchgeführt haben. Es gilt das Datum der bestandenen Röntgenprüfung, das von dem Datum der Abschlussprüfung abweichen kann.

Aktualisierung versäumt? Was nun?

Sollten Sie als ZFA die termingerechte Aktualisierung versäumen haben, dürfen Sie von diesem Tag an bis zur nächsten erfolgreichen Aktualisierung keine Röntgengeräte bedienen!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite ⇒ www.bzkr.de

TERMINE

2024 Online-Kurs

zur Buchung ⇒ www.bzkr.de

Kurs Nr. **24.781003** am **06.11.2024** (Mittwoch) von 15.00 - 17.00 Uhr

Gebühr: 60,00 € pro Person (inkl. Skript)

Technische Voraussetzungen: internetfähiges Endgerät mit Lautsprecher und Kamera

2025 Online-Kurse

Kurs Nr. **25.781001** am **05.03.2025** (Mittwoch) von 15.00 - 17.00 Uhr

Kurs Nr. **25.781002** am **27.08.2025** (Mittwoch) von 15.00 - 17.00 Uhr

Kurs Nr. **25.781003** am **24.09.2025** (Mittwoch) von 15.00 - 17.00 Uhr

Gebühr: 60,00 € pro Person (inkl. Skript)

Technische Voraussetzungen: internetfähiges Endgerät mit Lautsprecher und Kamera

Referenten: Dr. Weiler und Dr. Hück

Die Anmeldung der Zahnmedizinischen Fachangestellten kann - wie gewohnt - durch den Arbeitgeber vorgenommen werden. **Hier muss jedoch die individuelle E-Mail-Adresse des Teilnehmers hinterlegt werden – bitte haben Sie diese bei der Buchung parat.** Die Teilnehmer werden von uns über ihre individuellen E-Mail-Adressen mit weiteren Instruktionen versorgt und erhalten nach Freigabe der Buchung einen Bestätigungslink.

Vor Kursbeginn erhält jede/r Teilnehmer/in ein Skript zum Selbststudium.

Die Prüfungsfragen (Multiple Choice) werden Ihnen unmittelbar nach dem Kurs per Mail zugeschickt. Den durch Sie persönlich ausgefüllten Antwortbogen senden Sie bitte binnen 3 Tagen per Post an die BZKR zurück. Nicht rechtzeitig eingesendete Prüfungsbögen können bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden. Nach bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Aktualisierungskurs.

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Mehrwald ☎ 06131 / 49085-25

Praxis-/Stellenbörse

auf $\Rightarrow$ www.bzkr.de

Unsere Praxis-/Stellenbörse erfreut sich eines guten Zuspruchs. Die hier eingestellten Anzeigen erscheinen anonym, es sei denn, Sie geben im Text der Anzeige Ihre Kontaktdaten an. Der erste Kontakt mit dem Stellenanbieter erfolgt über unsere Homepage. Beantwortet ein Interessent die bei uns geschaltete Anzeige, wird seine Nachricht an den Inserenten per E-Mail weitergeleitet. Die E-Mail-Adresse des Absenders ist für den Empfänger in diesem Fall sichtbar. Die Anzeigen werden im Rahmen der Praxis-/Stellenbörse von den Nutzern selbst verwaltet und von der Verwaltung freigegeben. Wir wünschen allen Inserenten viel Erfolg bei ihrer Suche!

Ihre Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

gez.
Dr. Andrea Habig-Mika
Vorsitzende

gez.
PD Dr. Dan Brüllmann
stellv. Vorsitzender

Fotos: adobe.stock - [stockpics.tryama](https://www.adobe.com/stockpics/tryama), Andrey Popov